



Leitfaden

Handlungsempfehlung zum Nachteilsausgleich für Studierende bei Krankheit oder Behinderung

Vorgestellt in der Studiendekan*innenrunde am 27.11.2019,
im Präsidium am 15.01.2020,
hochschulintern veröffentlicht im Januar 2020

1. Ziel des Leitfadens

Studierenden können bei Krankheit oder Behinderung Nachteile während ihres Studiums entstehen. Für solche Fälle gibt es die Regelungen des Nachteilsausgleichs. Die Regelungen an der TU Braunschweig werden in diesem Leitfaden beschrieben und erläutert. Ziel ist es, eine größtmögliche Transparenz für alle an diesem Prozess beteiligten Personen – Studierende und Lehrende – herzustellen. Es soll Klarheit über berechnete Personen, rechtliche Grundlagen, mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sowie den Ablauf des Verfahrens geschaffen werden. Bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs soll eine Gleichstellung mit anderen Studierenden erreicht werden (weder Unter- noch Überkompensation). Der Leitfaden unterstützt einen reibungslosen Ablauf und das beschriebene Verfahren trägt zur Erhöhung der Chancengleichheit an der TU Braunschweig bei.

2. Antragsberechtigte Personen

Studierende können bei Krankheit oder Behinderung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Krankheit kann wie folgt definiert werden:

Laut Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) gilt eine Person als krank, wenn ihr Körper- oder Geisteszustand behandlungsbedürftig ist oder zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Übertragen auf die Prüfungssituation bedeutet dies, dass die vorhandenen Kompetenzen nicht angemessen dargestellt werden können. Je nach



spezifischem Krankheitsbild kann ein Rücktritt von der Prüfung oder ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

Hinweis: Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn sich der*die Studierende grundsätzlich selbst als prüfungsfähig einschätzt.

Behinderung ist nach **SGB IX § 2 Abs. 1** wie folgt definiert:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Dieser „Allgemeine Behinderungsbegriff“ umfasst auch chronische/langfristige Erkrankungen, wenn diese in Bezug auf Dauer und Einschränkung einer Behinderung entsprechen.

Es kann sich insbesondere um folgende Beeinträchtigungen handeln:

- des Haltungs- oder Bewegungsapparats
- des Hörens, des Sprechens oder des Sehens
- Teilleistungsstörungen (bspw. Legasthenie oder ADHS)
- chronische Krankheiten (bspw. chronisch-entzündliche Erkrankungen, rheumatische Erkrankungen oder muskuloskelettale Erkrankungen)
- Krebserkrankungen
- Autismus-Spektrum-Störungen
- psychische Erkrankungen (bspw. Depressionen oder Zwangsstörungen)

3. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen

Das **Grundgesetz (Art 3 Abs. 1 und 3)** sowie das **Niedersächsische Hochschulgesetz (§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 7 und § 7 Abs. 3, Satz 5)** normieren den Grundsatz der Chancengleichheit sowie die Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.



In der **Allgemeinen Prüfungsordnung** (APO) der TU Braunschweig sind in **§ 9 Abs. 14** folgende Regelungen festgelegt:

Studierende können bei Krankheit oder Behinderung einen Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Voraussetzung eines Nachteilsausgleichs ist der Nachweis, dass die Studentin oder der Student, nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder mehrere Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Hinsichtlich des Nachweises gilt, dass ärztliche Atteste so aussagekräftig sein müssen, dass der Prüfungsausschuss Symptome, Art und Umfang sowie Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, soll der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren. Bei dieser Ermessensentscheidung werden insbesondere Verhältnismäßigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt, sodass sowohl eine Unter- als auch eine Überkompensation vermieden werden.

Als Nachteilsausgleich käme insbesondere in Betracht: Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums, Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten), Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren), Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder praktische durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von evtl. gegebener Anwesenheitspflicht (durch kompensatorische Leistung), Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) und zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift) sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Prüfungsterminen nach Möglichkeit. Dauerleiden können nur insoweit ausgeglichen werden, als dass diese die Fähigkeit zur Darstellung des Wissens in der Prüfung betreffen. Dauerleiden, welche gerade die durch die Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit berühren, werden grundsätzlich nicht ausgeglichen. Letzteres gilt nicht, wenn dem Prüfling nur solche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die im angestrebten Beruf zur Verfügung stehen würden.

Erläuterungen zur APO

Wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich gewähren. Das bedeutet, dass der Prüfungsausschuss es begründen muss, wenn er sich gegen die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet, obwohl die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Diese Ermessensentscheidung muss erstens die Verhältnismäßigkeit von Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Prüfungssituation und konkreter Form des Nachteilsausgleichs sowie zweitens die Chancengleichheit zwischen Studierenden mit und ohne Nachteilsausgleich in der jeweiligen Prüfung berücksichtigen. Das heißt: Der



Nachteilsausgleich muss angemessen sein (nicht zu viel, nicht zu wenig) und es dürfen keine Studierenden (nicht die mit und nicht die ohne Nachteilsausgleich) besser oder schlechter gestellt werden.

Dauerleiden ist eine juristische Bezeichnung für Behinderungen oder chronische Krankheiten. Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Behinderung oder chronische Krankheit den Nachweis der vorhandenen Kompetenz erschwert, nicht jedoch, wenn es die Kompetenz ist, die geprüft wird. Dies kann sowohl bei psychisch-seelischen wie auch bei körperlichen Beeinträchtigungen der Fall sein.

Wichtig zu wissen ist, dass es einen Unterschied zwischen einem Nachteilsausgleich in der Schule und einem Nachteilsausgleich an der Hochschule gibt: An der Hochschule werden berufsrelevante Fähigkeiten geprüft. In besonderen Fällen kann es Teilleistungen geben, die unverzichtbare Teile der Ausbildung sind und nicht gleichwertig ersetzt werden können. Eine Abänderung oder ein Ersatz dieser Teilleistung kann dann möglicherweise nicht in Frage kommen.

4. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Die Festlegung der konkreten Form des Nachteilsausgleichs erfolgt **grundsätzlich individuell** und **auf Antrag**. Eine pauschale Empfehlung bestimmter Maßnahmen bei bestimmten Beeinträchtigungen ist nicht möglich, da auch die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie relevanter Studien- und Prüfungsbedingungen betrachtet werden müssen. Daher können bei identischer Beeinträchtigung unterschiedliche Formen des Nachteilsausgleichs zur Anwendung kommen.

Neben den bereits in der APO aufgeführten Beispielen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs. Die folgende Liste ist daher nicht als abschließend zu verstehen, sondern zeigt einige gängige Formen auf, die je nach Einzelfall angepasst werden können:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit in Klausuren, bei Studienleistungen (z.B. Hausarbeit oder Referat) sowie für das Verfassen der Abschlussarbeit
- Gewährung von zusätzlichen Erholungspausen in Prüfungen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Verlängerung der Vorbereitungszeit für Klausuren, Studienleistungen (z.B. Hausarbeit oder Referat) sowie für das Verfassen der Abschlussarbeit und damit eine Entzerrung der Prüfungsphase



- Zustimmung zu Ausgleichs- oder Ersatzleistungen (z.B. Ausgleich von Fehlzeiten durch schriftliche Beiträge)
- Vereinbarung von Ausgleichs- oder Ersatzleistungen, wenn Studierende eine Studienleistung aufgrund ihrer Behinderung oder Erkrankung nicht in der vorgesehenen Form erbringen können (z.B. Geländegänge bei mobilitätseingeschränkten Studierenden)
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen, falls möglich
- Gewährung eines separaten Raumes bei Prüfungen, bei Bedarf mit der nötigen Ausstattung (z.B. einstellbarer Stuhl oder Tisch) oder bestimmten raumakustischen Bedingungen (z.B. Teppich)
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen (z.B. Schreibassistentz, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher*innen, Unterstützungstechnologien)
- Adaption von Aufgabenstellungen (z.B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder als Audiodatei)
- Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Änderung der Prüfungsform (z.B. mündlich statt schriftlich und umgekehrt oder Einzel- statt Gruppenprüfung)

5. Ablauf des Verfahrens

Um auf einen Bedarf aufmerksam zu machen und mögliche Lösungen zu besprechen, kann dem Antrag die persönliche Kontaktaufnahme des*der Studierenden zu dem*der Studiengangskoordinator*in und/oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen vorausgehen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, kann ein Antrag für mehrere formgleiche Prüfungen semesterweise gestellt werden. Oft können Betroffene selbst gut einschätzen, welche Maßnahmen den zu erzielenden Ausgleich bewirken können. Daher können ihre Vorschläge zur Umsetzung des Nachteilsausgleiches hilfreich sein. Bei der Formulierung des Antrags reicht die Nennung der Diagnose nicht aus. Es müssen die Auswirkungen der Behinderung/chronischen Krankheit auf die konkrete Prüfungsform für medizinische Laien nachvollziehbar dargestellt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleichsregelung wird zusammen mit dem erforderlichen Nachweis rechtzeitig (d.h., wenn möglich acht Wochen vor der Prüfung) beim jeweiligen Prüfungsausschuss eingereicht. In besonderen Fällen, z.B. bei gerade erst erfolgter Diagnose, kann der Antrag auch später eingereicht oder entsprechende Belege



nachgereicht werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht.

Als Nachweis, der dem Antrag auf Nachteilsausgleich beizufügen ist, gelten allein oder in Kombination folgende Belege:

- ein (fach-) ärztliches oder psychotherapeutisches Attest, das neben der Diagnose auch die Symptomatik beschreibt
- ergänzend ein Schwerbehindertenausweis, wenn studienbezogene Nachteile direkt erkennbar sind (z.B. am Merkzeichen)
- ergänzend kann ein Behandlungsbericht (z.B. nach stationären Aufenthalten) eingereicht werden

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, wie sich die Beeinträchtigung auf die konkrete Prüfungssituation auswirkt. Damit wird erklärt, dass die Prüfung in der vorgesehenen Weise nicht abgelegt werden kann. Ein Attest sollte nicht älter als ein Jahr sein.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig, d.h., wenn möglich etwa acht Wochen vor der Prüfung, gestellt werden. Es sollte dabei beachtet werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und unter Umständen die Einholung von weiteren Gutachten benötigen. Auch die Umsetzung beantragter Prüfungsmodifikationen kann einen zusätzlichen Zeit- und Organisationsaufwand für die Verantwortlichen bedeuten, den es zu bedenken gilt. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer (z.B. von Hausarbeiten) müssen vor Ablauf der jeweiligen Frist gestellt werden. Eingehende Anträge werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss der Situation angemessen bearbeitet und nach Möglichkeit bis vier Wochen vor der Prüfung beschieden. Prüfende dürfen die grundsätzliche Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht in Frage stellen. Eine ablehnende Entscheidung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.



Datenschutz

- Der Antrag ist ausschließlich über das zuständige Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und diese sind zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vertraulich zu behandeln und darf in Zeugnissen nicht erwähnt werden.
- Die Entscheidung über einen Antrag wird vom Prüfungsausschuss bzw. der beauftragten Stelle (Prüfungsamt) in schriftlicher Form erteilt.
- Im Bescheid werden lediglich die bewilligten Maßnahmen, nicht aber die Art der Erkrankung oder Behinderung geschildert.

Verfahren im Überblick

- ⇒ Um mögliche Lösungen zu besprechen, kann der*die Studierende im Vorfeld bereits Kontakt zu dem*der Studiengangskoordinator*in, dem Prüfungsamt und/oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen aufnehmen.
- ⇒ Der*die Studierende formuliert den Antrag auf Nachteilsausgleich in der Vorlage oder in einem formlosen Schreiben, schlägt konkrete Formen vor und legt die erforderlichen Belege bei.
- ⇒ Der Antrag wird über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss eingereicht und dort wird zeitnah darüber entschieden.
- ⇒ Der Prüfungsausschuss oder die beauftragte Stelle (Prüfungsamt) versendet einen schriftlichen Bescheid und informiert die betreffenden Prüfenden über die Maßnahmen. *(Anmerkung: Bei semesterweisen oder auf das ganze Studium bezogenen Maßnahmen muss der*die Studierende ggf. den jeweiligen Prüfenden den Bescheid selbst vorlegen. Dies sollte der*dem Studierenden mitgeteilt werden.)*
- ⇒ Ein Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht.



6. Kontakt und Beratung

Die Studiengangkoordinator*innen der Fakultäten sowie die spezifischen Prüfungsämter informieren über Zuständigkeiten und Abläufe in den einzelnen Studiengängen.

Beratung zur Antragstellung und Unterstützung bei der individuellen Klärung des Bedarfs, auch im Studienalltag, erhalten Sie hier:

Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

N.N.

Koordinierungsstelle Diversity der Stabsstelle Chancengleichheit

Jana Szeimies
Universitätsplatz 2
4. OG, Raum 424
38106 Braunschweig
Tel. 0531 391-4178
j.szeimies@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/vielfaltimstudium

ASTA – Referat für Barrierefreiheit

Studierendenschaft der TU Braunschweig
Allgemeiner Studierendenausschuss
Katharinenstraße 1
38106 Braunschweig
asta-barrierefreiheit@tu-braunschweig.de